

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0117/2006
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Husmann
Ruf: 492 61 30 / 492 61 94
E-Mail: HusmannN@stadt-muenster.de
Datum: 17.02.2006

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 448: Handorf - Stapelskotten / Laerer Werseufer
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

16.03.2006	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
23.03.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
05.04.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 448: Handorf – Stapelskotten / Laerer Werseufer wird wie folgt Beschluss gefasst:

1.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 448 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.1.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen Laerer Werseufer 100/100a bzw. Laerer Werseufer 76/78 werden so grundstücksübergreifend miteinander verbunden, dass eine ausreichend dimensionierte überbaubare Grundfläche entsteht. (Anlage 1, Punkt 2)

1.1.2 Für die Grundstücke Laerer Werseufer 28 und 30 werden die Baugrenzen geringfügig abgeändert. (Anlage 1, Punkt 6)

1.1.3 Das Baufeld des Gebäudes Laerer Werseufer 48 wird nach Südwesten geringfügig aufgeweitet. (Anlage 1, Punkt 7)

1.1.4 Die Baugrenzen des Grundstücks Laerer Werseufer 32 werden nach Nordosten geringfügig aufgeweitet. (Anlage 1, Punkt 9)

1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 448 nicht gefolgt:

1.2.1 für die innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Werse“ gelegenen Grundstücke Laerer Werseufer 80 – 98 und 122 überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen. (Anlage 1, Punkt 1)

1.2.2 für das Grundstück Laerer Werseufer 130 in den Bebauungsplan eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, die auch künftige Baumaßnahmen planungsrechtlich ermöglicht, die dem dauernden Wohnen dienen. (Anlage 1, Punkt 3)

1.2.3 den parallel zur Straße „Laerer Werseufer“ verlaufenden Parkstreifen in seiner bestehenden Breite beizubehalten. (Anlage 1, Punkt 4)

1.2.4 für ein ehemaliges Gebäude auf dem Grundstück Laerer Werseufer 16, von dem nur noch die Fundamente vorhanden sind, ein entsprechendes Baufenster auszuweisen. (Anlage 1, Punkt 5)

1.2.5 ein Baufeld auf der bisher, abgesehen von untergeordneten Nebenanlagen, unbebauten Parzelle Nr. 220 auszuweisen. (Anlage 1, Punkt 8)

2. Der gemäß Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.4 geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 448: Handorf – Stapelskotten / Laerer Werseufer wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GO NW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 448 wird ebenfalls beschlossen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 448 tritt der Bebauungsplan Nr. 316: Campingplatz Stapelskotten (Laerer Werseufer), soweit er vom Bebauungsplan Nr. 448 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine weiteren Kosten und keine zusätzlichen Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 448 hat vom 10.10.2005 bis zum 10.11.2005 erneut öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Anregungen vorgetragen, über die entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.2.5 Beschluss gefasst werden soll.
2. Die gemäß Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.4 vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes berühren nicht die Grundzüge der Planung und entsprechen den Wünschen der Eigentümer / Eingebor. Daher ist weder eine erneute Offenlegung noch eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 448 kann somit gemäß Beschlussvorschlag 2 als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 448 überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316: Campingplatz Stapelskotten (Laerer Werseufer). Mit der Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes tritt dieser Plan, soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen können als eigenständige Festsetzungen bestehen bleiben.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Anregungen zur erneuten Offenlegung
2. Begründung
3. Planverkleinerung
4. Änderungen nach erneuter Offenlegung